



**Schulpsychologischer
Beratungsdienst
im Bezirk Hinwil**

Statuten Zweckverband

Gültig ab Januar 2016

1. Bestand und Zweck	4
Art. 1 Bestand	4
Art. 2 Rechtspersönlichkeit und Sitz	4
Art. 3 Zweck	4
Art. 4 Beitritt anderer Gemeinden	4
2. Organisation	4
2.1. Allgemeine Bestimmungen	4
Art. 5 Organe	4
Art. 6 Amtsdauer	5
Art. 7 Zeichnungsberechtigung	5
Art. 8 Bekanntmachung	5
2.2. Die Stimmberechtigten des Verbandsgebietes	5
2.2.1. Allgemeine Bestimmungen	5
Art. 9 Stimmrecht	5
Art. 10 Verfahren	5
Art. 11 Zuständigkeit	6
2.2.2. Die Initiative	6
Art. 12 Gegenstand	6
Art. 13 Vorprüfung	6
Art. 14 Zustandekommen	6
2.2.3 Fakultatives Referendum	6
Art. 15 Beschlüsse der Delegiertenversammlung	6
Art. 16 Ausschluss des Referendums	7
2.3. Die Verbandsgemeinden	7
Art. 17 Aufgaben und Kompetenzen der einzelnen Verbandsgemeinden	7
Art. 18 Beschlussfassung	7
2.4. Delegiertenversammlung	7
Art. 19 Zusammensetzung und Wahl	7
Art. 20 Konstituierung	8
Art. 21 Wahlen und Abstimmungen	8
Art. 22 Kompetenzen	8
Art. 23 Vorsitz und Aktuariat	8
Art. 24 Einberufung	9
Art. 25 Beschlussfähigkeit und Stimmabgabe	9
Art. 26 Öffentlichkeit und Verhandlungen	9
2.5. Die Betriebskommission	9
Art. 27 Zusammensetzung und Wahl	9
Art. 28 Aufgaben und Kompetenzen	9
Art. 29 Aufgabendelegation	10
Art. 30 Beschlussfassung	10
Art. 31 Einberufung und Teilnahme	10
2.6 Leitung SPBD	10
Art. 32 Zusammensetzung	10
Art. 33 Aufgaben und Kompetenzen	11

2.7. Die Rechnungsprüfungskommission (RPK)	11
Art. 34 Zusammensetzung	11
Art. 35 Aufgaben	11
Art. 36 Beschlussfassung	11
3. Personal und Arbeitsvergaben	11
Art. 37 Anstellungsbedingungen	11
Art. 38 Öffentliches Beschaffungswesen	12
4. Verbandshaushalt	12
Art. 39 Finanzhaushalt	12
Art. 40 Buchführungsart	12
Art. 41 Kostenverteiler	12
Art. 42 Eigentum	13
Art. 43 Haftung	13
5. Aufsicht und Rechtsschutz	13
Art. 44 Aufsicht	13
Art. 45 Rechtsschutz und Verbandsstreitigkeiten	13
6. Austritt, Auflösung und Liquidation	13
Art. 46 Austritt	13
Art. 47 Auflösung	13
7. Schlussbestimmungen	14
Art. 48 Inkrafttreten	14

1. Bestand und Zweck

Art. 1 Bestand

Unter dem Namen „Schulpsychologischer Beratungsdienst im Bezirk Hinwil“ (SPBD) schliessen sich die für das Bildungswesen zuständigen Gemeinden Bäretswil, Dürnten, Fischenthal, Seegräben, Wald, die Schulgemeinden Bubikon, Gossau, Grüningen, Hinwil, Rüti, die Stadt Wetzikon und die Sekundarschulgemeinde Wetzikon-Seegräben auf unbestimmte Dauer zu einem Zweckverband nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes zusammen.

Art. 2 Rechtspersönlichkeit und Sitz

Der Zweckverband besitzt eigene Rechtspersönlichkeit. Die Delegiertenversammlung legt den Sitz des Zweckverbandes fest. Dieser wird im Verlauf einer Legislatur in der Regel nicht verlegt.

Art. 3 Zweck

Der Verband bezweckt die Organisation und Durchführung von schulpsychologischen Abklärungen und Beratungen für die Verbandsgemeinden.

Die Verbandsgemeinden schliessen mit dem Zweckverband Leistungsvereinbarungen ab. Den Rahmen und die rechtlichen Grundlagen für die Leistungsvereinbarungen bilden die Bestimmungen des Volksschulgesetzes und die entsprechenden Verordnungen und Richtlinien der Bildungsdirektion.

Art. 4 Beitritt anderer Gemeinden

Der Beitritt zum Zweckverband ist möglich. Der Beitritt erfordert die Zustimmung der Mehrheit der bisherigen Verbandsgemeinden.

2. Organisation

2.1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 5 Organe

Organe des Verbandes sind:

1. die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets;
2. die Verbandsgemeinden;
3. die Delegiertenversammlung;
4. die Betriebskommission;
5. die Rechnungsprüfungskommission (RPK).

Art. 6 Amtsdauer

Für die Mitglieder der Delegiertenversammlung, der Betriebskommission und der Rechnungsprüfungskommission beträgt die Amtsdauer vier Jahre. Sie fällt mit derjenigen der Gemeindebehörden zusammen.

Art. 7 Zeichnungsberechtigung

Rechtsverbindliche Unterschrift für den Verband führen die Präsidentin / der Präsident des Zweckverbandes und die Leitung SPBD gemeinsam.

Die Betriebskommission kann die Zeichnungsberechtigung im Interesse eines ordentlichen Betriebsablaufs für sachlich begrenzte Bereiche im Betrag limitieren oder anders anordnen.

Art. 8 Bekanntmachung

Die vom Verband ausgehenden Bekanntmachungen sind, sofern keine weiteren Publikationen gesetzlich vorgeschrieben sind, in den amtlichen Publikationsorganen der Verbandsgemeinden zu veröffentlichen.

Die Bevölkerung ist im Sinne des Gemeindegesetzes periodisch über wesentliche Verbandsanliegen zu informieren.

Die Betriebskommission informiert die Verbandsgemeinden regelmässig über die Geschäftstätigkeit des Zweckverbandes.

2.2. Die Stimmberechtigten des Verbandsgebietes

2.2.1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 9 Stimmrecht

Die in kommunalen Angelegenheiten stimmberechtigten Einwohnerinnen und Einwohner aller Verbandsgemeinden sind die Stimmberechtigten des Verbandsgebietes.

Art. 10 Verfahren

Die Stimmberechtigten stimmen an der Urne. Das Verfahren richtet sich nach der kantonalen Gesetzgebung. Die Abstimmungen werden durch die Betriebskommission angesetzt. Wahlleitende Behörde ist der Gemeindevorstand der Sitzgemeinde.

Eine Vorlage ist angenommen, wenn ihr die Mehrheit der Stimmenden zukommt.

Art. 11 Zuständigkeit

Den Stimmberechtigten des Zweckverbandes stehen zu:

1. die Einreichung von Initiativen;
2. die Ergreifung des fakultativen Referendums
3. die Abstimmung über rechtmässige Referendums- und Initiativbegehren, unter Vorbehalt der Zuständigkeit der Verbandsgemeinden für die Änderung der Statuten und die Auflösung des Zweckverbandes
4. die Beschlussfassung über neue einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 600'000 und über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 100'000.

2.2.2. Die Initiative

Art. 12 Gegenstand

Eine Initiative kann über Gegenstände eingereicht werden, die dem obligatorischen oder fakultativen Referendum unterstehen.

Mit einer Initiative kann ausserdem die Änderung der Statuten und die Auflösung des Zweckverbandes verlangt werden.

Art. 13 Vorprüfung

Die Unterschriftenliste ist der Verbandspräsidentin / dem Verbandspräsidenten schriftlich einzureichen.

Die Betriebskommission nimmt eine Vorprüfung vor und veröffentlicht danach den Initiativtext. In den amtlichen Publikationsorganen* der Verbandsgemeinden.

Art. 14 Zustandekommen

Die Initiative ist zustande gekommen, wenn sie von mindestens 400 Stimmberechtigten unterstützt wird und bis spätestens 6 Monate nach der Veröffentlichung der Initiative in den amtlichen Publikationsorganen der Verbandsgemeinden eingereicht wird.

Nach Einreichung der Unterschriftenliste prüft die Betriebskommission, ob die Initiative zu Stande gekommen und rechtmässig ist. Die Betriebskommission überweist die zustande gekommene Initiative mit Bericht und Antrag der Delegiertenversammlung.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte sinngemäss.

2.2.3 Fakultatives Referendum

Art. 15 Beschlüsse der Delegiertenversammlung

Einer Abstimmung an der Urne unterliegen ferner Beschlüsse der Delegiertenversammlung.

1. wenn die Mehrheit der bei der Fassung des Beschlusses anwesenden Mitglieder der Delegiertenversammlung die Urnenabstimmung an der gleichen Sitzung beschliesst
2. wenn binnen 60 Tagen von der Bekanntmachung des Beschlusses an 200 Stimmberechtigte bei der Betriebskommission das schriftliche Begehren um eine Anordnung einer Urnenabstimmung einreichen
3. wenn innert der nämlichen Frist ein Drittel der Mitglieder der Delegiertenversammlung ein solches Begehren stellt

Eine Urnenabstimmung kann nicht verlangt werden, wenn der Beschluss der Delegiertenversammlung von mindestens 4/5 der Delegierten als dringlich erklärt wird und die Betriebskommission durch Beschluss ihr Einverständnis erklärt.

Der Betriebskommission steht das Recht zu, seine von der Delegiertenversammlung geänderten Anträge neben den Beschlüssen der Delegiertenversammlung zur Urnenabstimmung zu unterbreiten.

Art. 16 Ausschluss des Referendums

Folgende Geschäfte der Delegiertenversammlung können der Urnenabstimmung nicht unterstellt werden:

1. die Wahlen;
2. die Abnahme der Jahresrechnung und der Geschäftsberichte;
3. die Festsetzung des Voranschlages;
4. die Genehmigung der gebundenen Ausgaben;
5. ablehnende Beschlüsse;
6. Anträge an die Verbandsgemeinden;
7. der Beschluss, eine Vorlage ausarbeiten zu lassen, die einer Initiative in der Form der allgemeinen Anregung entspricht.
8. Beschlüsse, die in der abschliessenden Finanzkompetenz der Delegiertenversammlung liegen.

2.3. Die Verbandsgemeinden

Art. 17 Aufgaben und Kompetenzen der einzelnen Verbandsgemeinden

Die nach den jeweiligen Gemeindeordnungen zuständigen Organe der einzelnen Verbandsgemeinden sind zuständig für:

1. die Wahl der kommunalen Vertretung und deren Ersatz in die Delegiertenversammlung
2. die Änderung dieser Statuten
3. die Kündigung der Mitgliedschaft beim Verband
4. die Auflösung des Verbandes

Art. 18 Beschlussfassung

Änderungen der Statuten, welche die Stellung der Gemeinden grundsätzlich und unmittelbar betreffen, sowie die Auflösung des Zweckverbandes bedürfen der Zustimmung aller Verbandsgemeinden. Jede andere Änderung der Statuten bedarf der Zustimmung der Mehrheit der Verbandsgemeinden.

2.4. Delegiertenversammlung

Art. 19 Zusammensetzung und Wahl

Die Delegiertenversammlung besteht aus den Delegierten oder deren Stellvertretungen der Verbandsgemeinden. Vereinigte Schulgemeinden haben zwei Delegierte, Primar- und Sekundarschulgemeinden je eine Delegierte / einen Delegierten. Ebenso haben Politische Gemeinden, die Träger aller Volksschulstufen sind, zwei Delegierte und Politische Gemeinden, die Träger einzelner Volksschulstufen sind, einen Delegierten. Die Delegierten werden von den Schulpflegern gewählt.

Art. 20 Konstituierung

Die konstituierende Versammlung der neu gewählten Delegierten wird von der bisherigen Präsidentin, dem bisherigen Präsidenten der Delegiertenversammlung einberufen und geleitet. Die Delegiertenversammlung konstituiert sich selber. Sie wählt:

1. die Präsidentin / den Präsidenten, wobei diese Funktion gleichzeitig in der Betriebs-

- kommission ausgeübt wird
2. die Vizepräsidentin / den Vizepräsidenten, wobei diese Funktion gleichzeitig in der Betriebskommission ausgeübt wird
3. die Stimmzähler / -innen

Art. 21 Wahlen und Abstimmungen

Die Wahlen und Abstimmungen erfolgen in der Regel offen. Auf Verlangen von $\frac{1}{4}$ der anwesenden Delegierten muss geheim abgestimmt werden.

Bei Wahlen gilt das absolute Mehr, bei Abstimmungen das einfache Mehr.

Art. 22 Kompetenzen

Der Delegiertenversammlung stehen im Weiteren folgende Geschäfte zu:

1. die Obersaufsicht über den Zweckverband
2. den Erlass und die Änderung ihrer Geschäftsordnung
3. die Beratung und Antragstellung zu allen Vorlagen, die der Behandlung durch die Stimmberechtigten oder durch die Verbandsgemeinden unterliegen
4. Wahl der Mitglieder der Betriebskommission, welche, mit Ausnahme von Präsidentin / Präsident und Vizepräsidentin / Vizepräsident, nicht der Delegiertenversammlung angehören dürfen
5. die Beschlussfassung über Anträge der Betriebskommission zu Initiativen
6. die Festsetzung des Voranschlags und die Bewilligung der Nachtragskredite
7. die Abnahme der Verbandsrechnung
8. die Abnahme des Geschäftsberichts der Betriebskommission
9. die Beschlussfassung über neue einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 300'000 und über jährlich wiederkehrende Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 50'000, soweit nicht die Betriebskommission zuständig ist
10. die Festlegung der Entschädigung der Verbandsorgane
11. die Beschlussfassung über andere Geschäfte, welche die Betriebskommission aus besonderen Gründen der Delegiertenversammlung unterbreitet
12. die Festlegung der strategischen Ausrichtung
13. der Erlass von Reglementen von grundlegender Bedeutung

Art. 23 Vorsitz und Aktuariat

Die Präsidentin / der Präsident oder die Vizepräsidentin / der Vizepräsident des Verbands leitet die Delegiertenversammlung.

Das Sekretariat der Betriebskommission führt das Aktuariat des Verbandes.

Art. 24 Einberufung

Die Delegiertenversammlung tritt bei Bedarf und auf Verlangen der Verbandspräsidentin / des Verbandspräsidenten oder von mindestens der Hälfte der Delegierten zusammen, in der Regel jedoch zweimal pro Jahr.

Die Versammlungen sind, dringliche Fälle vorbehalten, mindestens 20 Arbeitstage vorher unter Bezeichnung der Beratungsgegenstände den Delegierten anzuzeigen und öffentlich bekannt zu

machen.

Art. 25 Beschlussfähigkeit und Stimmabgabe

Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend ist. Sie fassen ihre Beschlüsse mit einfachem Mehr; bei Stimmengleichheit gilt der Stichtscheid des Versammlungsleiters (Ausnahme: Wahlgeschäfte).

Die Delegiertenversammlung beschliesst auf Antrag der Betriebskommission. Über die Anträge von Delegierten kann nur Beschluss gefasst werden, wenn eine Stellungnahme der Betriebskommission vorliegt. Anträge von Delegierten müssen der Betriebskommission 40 Arbeitstage im Voraus zur Stellungnahme vorliegen.

Die Mitglieder der Betriebskommission, welche nicht der Delegiertenversammlung angehören, und die Leitung SPBD nehmen an der Sitzung der Delegiertenversammlung mit beratender Stimme teil.

Art. 26 Öffentlichkeit und Verhandlungen

Die Verhandlungen der Delegiertenversammlung sind öffentlich.

2.5. Die Betriebskommission

Art. 27 Zusammensetzung und Wahl

Die Betriebskommission besteht aus 5 Mitgliedern, die in einer der Verbandsgemeinden stimm- und wahlberechtigt sind. Die Schulpflegen haben das Vorschlagsrecht zur Nominierung der Mitglieder der Betriebskommission.

Die Betriebskommission wird durch die Delegiertenversammlung gewählt. Sie konstituiert sich mit Ausnahme der Präsidentin/des Präsidenten und der Vizepräsidentin/des Vizepräsidenten selbst.

Art. 28 Aufgaben und Kompetenzen

Die Betriebskommission ist zuständig für alle Geschäfte, die nicht einem andern Organ übertragen sind. Ihr stehen insbesondere zu:

1. die Leitung des Verbands und seine Vertretung nach aussen
2. die Beratung und Antragsstellung der Geschäfte an die Delegiertenversammlung
3. der Vollzug der Beschlüsse der Delegiertenversammlung
4. die Festsetzung der Standards für die Qualitätssicherung
5. die Festlegung des Stellenplans
6. die Anstellung und Entlassung der Leitung des SPBD und seiner Stellvertretung
7. die Anstellung und Entlassung des Personals, sofern dies nicht in der Geschäftsordnung anders geregelt ist
8. die Beschlussfassung über im Voranschlag enthaltene neue einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 75'000 und über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 20'000
9. Beschlussfassung über neue, im Voranschlag nicht enthaltene Ausgaben im folgenden Umfange:

- a) einmalige Ausgaben bis Fr. 20'000 im Einzelfall, insgesamt pro Jahr bis Fr. 60'000
 - b) jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 5'000 im Einzelfall, insgesamt pro Jahr bis Fr. 15'000
10. Erlass der weiteren Reglemente, welche nicht in die Kompetenz der Delegiertenversammlung fallen

Art. 29 Aufgabendelegation

Die Betriebskommission kann bestimmte Geschäfte einzelnen oder mehreren Mitgliedern zur selbständigen Bearbeitung übertragen.

Bestimmte Geschäfte können auch einer beratenden Kommission oder einzelnen Personen zur Vorbereitung oder zum Vollzug zugewiesen werden. So delegierte Aufgaben ändern nichts an der Entscheidungskompetenz und Verantwortung des Auftrag gebenden Organs.

Art. 30 Beschlussfassung

Die Betriebskommission beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Sie ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmengleichheit gilt derjenige Antrag als angenommen, für den der oder die Vorsitzende gestimmt hat.

Die Mitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet.

Art. 31 Einberufung und Teilnahme

Die Betriebskommission tritt auf Einladung der Präsidentin / des Präsidenten zusammen. Die Verhandlungsgegenstände sind den Mitgliedern mindestens 5 Arbeitstage vor der Sitzung in einer Einladung schriftlich abzugeben.

Die Betriebskommission kann Dritte mit beratender Stimme beiziehen.

Über Anträge kann ausnahmsweise auch im Zirkularverfahren entschieden werden, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt.

2.6 Leitung SPBD

Art. 32 Zusammensetzung

Die operative Leitung des SPBD obliegt der Leitung SPBD. Ihr steht gemäss Stellenplan eine Stellvertretung zur Verfügung.

Art. 33 Aufgaben und Kompetenzen

Diese werden in einem Geschäftsreglement geregelt

2.7. Die Rechnungsprüfungskommission (RPK)

Art. 34 Zusammensetzung

Als RPK des Zweckverbands amtiert die RPK einer Verbandsgemeinde. Diese wird jeweils auf Beginn einer neuen Amtsdauer durch die Delegiertenversammlung bestimmt. Die RPK jeder anderen Verbandsgemeinde hat jederzeit das Recht, die Buchführung des Verbandes einzusehen.

Art. 35 Aufgaben

Die RPK prüft alle Anträge von finanzieller Tragweite an die Delegiertenversammlung oder die Stimmberechtigten, insbesondere Voranschlag, Jahresrechnung und Spezialbeschlüsse. Sie klärt die finanzrechtliche Zulässigkeit die finanzielle Angemessenheit und die rechnerische Richtigkeit ab.

Sie erstattet der Delegiertenversammlung oder den Stimmberechtigten schriftlich Bericht und Antrag.

Im Übrigen finden die kantonalen Vorschriften über die RPK sinngemäss Anwendung.

Art. 36 Beschlussfassung

Die RPK beschliesst mit einfachem Mehr von Stimmen. Sie ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmengleichheit gilt derjenige Antrag als angenommen, für den der oder die Vorsitzende gestimmt hat.

3. Personal und Arbeitsvergaben

Art. 37 Anstellungsbedingungen

Für das Personal des Zweckverbandes gilt die Personalverordnung des Verbandes und, soweit diese nichts Abweichendes regelt, sinngemäss die Bestimmungen des kantonalen Personalgesetzes und dessen Ausführungserlasse.

Art. 38 Öffentliches Beschaffungswesen

Bei der Vergabe von öffentlichen Aufträgen, Arbeiten und Lieferungen finden die kantonalen Submissionsvorschriften Anwendung.

4. Verbandshaushalt

Art. 39 Finanzhaushalt

Massgebend für den Finanzhaushalt und die Rechnungslegung des Zweckverbandes sind das Gemeindegesetz, die Verordnung über den Gemeindehaushalt sowie die besonderen Haushaltsvorschriften aus Spezialgesetzen.

Art. 40 Buchführungsart

Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 41 Kostenverteiler

Die nicht durch Einnahmen oder Beiträge gedeckten Betriebs- und Investitionskosten werden von den Verbandsgemeinden getragen. Der Kostenverteiler richtet sich nach der Schülerpauschale und den mit den jeweiligen Verbandsgemeinden vereinbarten Leistungsstunden.

Die Verbandsgemeinden leisten jeweils anfangs und Mitte Jahr Vorauszahlungen.

Schülerpauschale

Mit der Schülerpauschale werden diejenigen Kosten finanziert, die nicht direkt an die Arbeiten für eine Verbandsgemeinde gebunden sind (z.B. Infrastrukturkosten, Sekretariatskosten, Arbeiten der Psychologinnen und Psychologen wie Teamsitzungen, Weiterbildung, Leitung usw.). Die Anzahl der Schülerinnen und Schüler der jeweiligen Verbandsgemeinde wird aufgrund der Kennzahlen der Bildungsstatistik des Vorjahres ermittelt.

Leistungsstunden

Mit den Leistungsstunden werden die Arbeiten der Psychologinnen und Psychologen (Abklärungen, Beratungen usw.) für die Verbandsgemeinden finanziert. Die Anzahl der Leistungsstunden wird mit den Verbandsgemeinden jeweils für die Dauer von zwei Jahren vereinbart.

Ein allfälliger Überschuss wird nach demselben Verteilschlüssel wie die nicht gedeckten Betriebs- und Investitionskosten berechnet.

Art. 42 Eigentum

Die von den Verbandsgemeinden gemeinsam erstellten Bauten und erworbenen Einrichtungen sowie die beweglichen Vermögensteile und das Bar- und Wertschriftenvermögen sind Eigentum des Verbandes.

Art. 43 Haftung

Die Verbandsgemeinden haften nach dem Zweckverband ausschliesslich für die Verbindlichkeiten des Verbandes. Der Haftungsanteil richtet sich nach dem Kostenverteiler.

5. Aufsicht und Rechtsschutz

Art. 44 Aufsicht

Der Verband untersteht der Staatsaufsicht nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes und der einschlägigen Spezialgesetzgebung.

Art. 45 Rechtsschutz und Verbandsstreitigkeiten

Gegen Beschlüsse der Verbandsorgane kann beim Bezirksrat Hinwil Rekurs, Gemeindebeschwerde oder Rekurs in Stimmrechtssachen eingereicht werden.

Streitigkeiten zwischen Verband und Verbandsgemeinden sowie unter Verbandsgemeinden, die sich aus diesen Statuten ergeben, sind auf dem Weg des Verwaltungsprozesses nach den Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung zu erledigen.

6. Austritt, Auflösung und Liquidation

Art. 46 Austritt

Jede Verbandsgemeinde kann unter Wahrung einer Kündigungsfrist von zwei Jahren auf das Ende eines Schuljahres (31. Juli) aus dem Verband austreten.

Austretende Gemeinden haben keinen Anspruch auf Entschädigung irgendeiner Art.
Bereits eingegangene Verpflichtungen werden durch den Austritt nicht berührt.

Art. 47 Auflösung

Die Auflösung des Verbandes ist nur mit Zustimmung aller Verbandsgemeinden möglich. Der Auflösungsbeschluss hat auch die Liquidationsanteile der einzelnen Gemeinden zu nennen. Diese richten sich nach den Grundsätzen der Kostenverteilung gemäss § 41.

7. Schlussbestimmungen

Art. 48 Inkrafttreten

Diese Statuten treten nach Zustimmung durch die zuständigen Organe der Verbandsgemeinden auf einen durch die Betriebskommission zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.
Die Statuten bedürfen der Genehmigung durch den Regierungsrat.

Beschlussfassung durch die Verbandsgemeinden:

Beschluss der Gemeinde Bäretswil vom.....

Beschluss der Schulgemeinde Bubikon vom.....

Beschluss der Gemeinde Dürnten vom.....

Beschluss der Gemeinde Fischenthal vom.....

Beschluss der Schulgemeinde Gossau vom.....

Beschluss der Schulgemeinde Grüningen vom.....

Beschluss der Schulgemeinde Hinwil vom.....

Beschluss der Schulgemeinde Rüti vom.....

Beschluss der Gemeinde Seegräben vom.....

Beschluss der Gemeinde Wald vom.....

Beschluss der Stadt Wetzikon vom.....

Beschluss der Sekundarschulgemeinde Wetzikon-Seegräben vom.....

Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Zürich

RRB Nr. vom

Organigramm SPBD

